

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Oktober 1962

Nummer 112

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203012	26. 9. 1962	RdErl. d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962; hier: Berichtigung	1690
61119	28. 8. 1962	RdErl. d. Innenministers Hundesteuerhöchstsätze	1690
6302	24. 9. 1962	RdErl. d. Finanzministers Geschäftsleichterungen auf dem Gebiete der Reichsrechnungslegungsordnung; hier: Weitere Vereinfachung bei der Behandlung abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung (§ 58, 59 RRO)	1690
651	20. 9. 1962	Bek. d. Finanzministers 1. Änderung der „Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe“ – Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 in der Fassung vom 1. 1. 1960 (MBL. NW. S. 81; SMBL. NW. 651 –)	1690
7831	20. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg	1690
78420	20. 9. 1962	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien über die Verwendung der Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft	1693
8054	13. 9. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gewerbeaufsicht; hier: Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1696

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
Berichtigung zum Erlass des Innenministers betr. das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen v. 30. April 1962 (KiStG) – GV. NW. S. 223 –; hier: Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände	1696	
Finanzminister		
26. 9. 1962	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises für einen Beamten der Landesfinanzverwaltung	1696
	Personalveränderung	1696
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
25. 9. 1962	Bek. – Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider	1696
Arbeits- und Sozialminister		
17. 9. 1962	Bek. – Azetylenverordnung; hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen	1697
17. 9. 1962	Bek. – 57., 58., 59., 60., 61. und 62. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	1698
Notizen		
21. 9. 1962	Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf	1698
25. 9. 1962	Erteilung der vorläufigen Zulassung an den Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf	1698

203012

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für das Lehramt an Höheren Schulen vom 29. 5. 1962;
hier: Berichtigung**

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 9. 1962 —
II E. 40 — 13'0 Nr. 3696/62

In § 30 Abs. 4 muß der letzte Satz richtig heißen:
Die Anlagen a), e) und f) dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bezug: RdErl. v. 29. 5. 1962 — II E. 40 — 13'0 Nr. 1771/62,
Abt. Z — (AbI. KM. 1962, S. 113; MBl. NW. S. 1106/
SMBI. NW. 203012).

— MBl. NW. 1962 S. 1690.

61119

Hundesteuerhöchstsätze

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1962 —
III B 4/170 — 5978/62

Die mit RdErl. d. Reichsministers des Innern v. 10. 3. 1939 (RMBliV. S. 545) festgesetzten Hundesteuerhöchstsätze sind durch die wirtschaftlichen Verhältnisse überholt. Außerdem besteht bei einer großen Zahl von Gemeinden ein dringendes Bedürfnis, die Prohibitivwirkung der Hundesteuer zu verstärken. Durch die zur Zeit geltenden niedrigen Steuersätze wird dieses Ziel nicht erreicht.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister erhebe ich daher keine Bedenken gegen die Genehmigung kommunaler Hundesteuersatzungen, in denen die mit RdErl. v. 10. 3. 1939 bekanntgegebenen Hundesteuerhöchstsätze für den ersten Hund bis zu 50 v.H. und für den zweiten und jeden weiteren Hund bis zu 100 v.H.

überschritten werden. In diesen Fällen bedarf es keiner Vorlage der Satzungen zur Erteilung des ministeriellen Einverständnisses nach § 77 Abs. 2 KAG (§ 19 Abs. 2 KruPrAG).

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1962 S. 1690.

6302

**Geschäftserleichterungen auf dem Gebiete
der Reichsrechnungslegungsordnung;
hier: Weitere Vereinfachung bei der Behandlung
abgerechneter Verpflegungsmarken aus Zuschüssen
zur Gemeinschaftsverpflegung (§§ 58, 59 RRO)**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 9. 1962 —
I B 2 Tgb.Nr. 4899/62

Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wird die Abrechnung von Verpflegungsmarken aus Zuschüssen zur Gemeinschaftsverpflegung noch weiter dahin erleichtert, daß künftig die abgerechneten Marken schon unmittelbar nach Prüfung der Abrechnung durch die anweisende Stelle — mithin schon vor Ausführung der Kassenanweisung — vernichtet werden dürfen.

Bezug: RdErl. v. 4. 12. 1961 (SMBI. NW. 6302).

— MBl. NW. 1962 S. 1690.

651

**1. Änderung der
„Richtlinien für die Übernahme von Landes-
bürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe
und an freie Berufe“**

Bek. d. Finanzministers v. 7. 10. 1950 in der Fassung vom 1. 1. 1960 (MBl. NW. S. 81/SMBI. NW. 651) —

Bek. d. Finanzministers v. 20. 9. 1962 —
8500/8515 — 2884/62 III A 1

1. Abschnitt II, Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Deutsche Revisions- und Treuhand-AG in Düsseldorf, Klosterstraße 24/28 (im folgenden „Treuarbeit“

genannt), übersendet eine Antragsausfertigung sofort bei Anträgen unter 100 000,— DM Kredithöhe dem örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, bei Anträgen ab 100 000,— DM Kredithöhe dem zuständigen Fachminister.“

a) unverändert

b) Absatz 1 unverändert

Absatz 2: „Über Anträge unter 100 000,— DM Kredithöhe entscheidet der unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildete Bürgschaftsausschuß. Das Weitere wird durch Erlass geregelt.“

Absatz 3: „Über Anträge ab 100 000,— DM Kredithöhe entscheidet der Bürgschaftsausschuß des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbürgschaftsausschuß), der sich zusammensetzt aus:“

aa) der weitere Text bleibt unverändert.

2. Der Betreff und der Absatz 1 des Anhanges zu den „Richtlinien“ erhalten folgende Fassung:

„Betrifft: Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite unter 100 000,— DM an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe.“

In den beiliegenden Richtlinien für die Übernahme von Landesbürgschaften für Kredite an Wirtschaftsbetriebe und an freie Berufe ist festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Bürgschaften übernommen werden können. Hierin ist vorgesehen, daß über Anträge auf Bürgschaftsübernahme in einer Kredithöhe von unter 100 000,— DM von dem unter dem Vorsitz des zuständigen Regierungspräsidenten gebildeten Bürgschaftsausschuß entschieden wird.“

3. Im Anhang zu den „Richtlinien“ wird unter Nr. 1 hinter Buchstabe c) der Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„je einem Vertreter der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf, und der Landesbank für Westfalen — Girozentrale —, Münster.“

4. Im Anhang zu den „Richtlinien“ wird nach Nr. 1. eine neue Nr. 1a. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Bei Anträgen von Vertriebenen und Flüchtlingen stellt der Vorsitzer bis zur Sitzung das Einvernehmen mit dem Dezernat 33 — Bezirksvertriebenenamt — her.“

5. Diese Änderungen der „Richtlinien“ und ihres Anhanges treten mit der Veröffentlichung im MBl. NW. in Kraft und gelten für Anträge, die ab 1. 10. 1962 bei der Treuarbeit eingehen.

— MBl. NW. 1962 S. 1690.

7831

**Ausfuhr von Hunden und Katzen
nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1962 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 855/62

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat die Wirtschaftsunion Benelux am 27. 2. 1962 neue Vorschriften über die Gesundheitskontrolle von Hunden und Katzen an den Außengrenzen der Benelux-Länder erlassen. Hierin wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gesundheitskontrolle von Hunden und Katzen an den inneren Grenzen der Benelux-Länder wird aufgehoben.

§ 2

1. Die Einfuhr von Hunden und Katzen in die Benelux-Länder wird nur zugelassen unter Vorlage eines Impfzeugnisses gegen die Tollwut, welches von einem im Herkunftsland des Tieres offiziell anerkannten oder zugelassenen*) Tierarzt ausgestellt und von dem zuständigen Kreistierarzt legalisiert worden ist.

*) d. h. approbiert und niedergelassen

2. In diesem Zeugnis muß der Tierarzt bescheinigen, daß er den Hund oder die Katze mit einer der im § 3 der vorliegenden Regelung angeführten Tollwutvaccine geimpft hat, und daß diese Vaccine im Herstellungsland geprüft und offiziell zugelassen ist.

Das Zeugnis muß fernerhin angeben:

- a) Datum der Impfung, Typ der verwendeten Vaccine, Name des Herstellers und Nummer der Herstellungsserie;
 - b) genaue Beschreibung des Tieres: Alter, Geschlecht, Rasse, Farbe, Art und Zeichnung des Fells;
 - c) Name des Besitzers des betreffenden Tieres.
3. Dieses Zeugnis ist nur gültig, wenn es angibt, daß die Impfung stattgefunden hat:
- a) mindestens 30 Tage oder höchstens 3 Monate vor dem Grenzübergang, falls es sich um einen Hund oder eine Katze handelt, welche mit einer zu diesem Zweck auf Grund des § 3 Abs. 2 b dieser Verordnung zugelassenen Vaccine geimpft worden ist;
 - b) mindestens 30 Tage oder höchstens 1 Jahr vor dem Grenzübergang, falls es sich um einen Hund oder eine Katze handelt, die mit einer der anderen im § 3 vorgesehenen Vaccine geimpft wurde.
4. Dieses Zeugnis muß in französisch, niederländisch, deutsch oder englisch abgefaßt sein, und zwar möglichst nach dem hier beigefügten Muster.

§ 3

In Ausführung der Verfugungen des § 2 dieser Regelung sind als Tollwut-Vaccine nur zugelassen:

1. die Vaccine, gewonnen aus Gehirnsubstanz"),
2. die lebende abgeschwächte Vaccine Typ „Fleury“, und zwar
 - a) für Hunde über 3 Monate nach Verfahren „Low egg passage (LEP)“,
 - b) für Hunde unter drei Monaten und Katzen nach Verfahren „High egg passage“ (HEP).“

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß nach den in Nordrhein-Westfalen geltenden Vorschriften (Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut v. 11. April 1962 — GV. NW. S. 217 —) Schutzimpfungen von Tieren gegen die Tollwut nur mit einer besonderen Erlaubnis des Regierungspräsidenten zulässig sind.

Meine RdErl. v. 2. 5. 1960 (SMBL. NW. 7831) u. v. 8. 8. 1960 — II Vet. 2570 Tgb.Nr. 706:60 — (SMBL. NW. 7831) werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —;

nachrichtlich:

An die Tierärztekammern.

—) Hempt'scher Tollwut-Impfstoff der Behringwerke AG. Marburg (Lahn), erfüllt diese Bedingung

Bescheinigung

Der Unterzeichnete

Tierarzt in

erklärt hiermit, daß er gegen Tollwut geimpft hat:

einen Hund ⁴⁾ männlichen ⁴⁾ Geschlechts Monate alt
eine Katze ⁴⁾ weiblichen ⁴⁾ Jahre alt

Beschreibung: Rasse

Farbe

Fell

Besondere Kennzeichen

Besitzer:

Datum der Impfung:

mit einer Vaccine, gewonnen aus Gehirnsubstanz ¹⁾
mit lebenden abgeschwächten Vaccine Typ „Fleury“
low egg passage ²⁾
high egg passage ³⁾ ⁴⁾

Nummer der Herstellungsserie:

Name des Herstellers:

Datum und Ort der Ausgabe der Bescheinigung:

Unterschrift des Tierarztes:

Der Unterzeichnete beglaubigt hiermit die Unterschrift des Tierarztes

in

Datum und Ort der Beglaubigung:

Der beamtete Tierarzt ⁵⁾

¹⁾ zugelassen für alle Hunde und Katzen und wirksam von 30 Tagen bis zu einem Jahr vom Datum der Impfung ab;
²⁾ zugelassen für alle Hunde über 3 Monate alt und wirksam von 30 Tagen bis zu einem Jahr vom Datum der Impfung ab;
³⁾ zugelassen für Hunde unter drei Monaten und für Katzen und wirksam von 30 Tagen bis 3 Monate vom Datum der Impfung ab;
⁴⁾ Unzutreffendes streichen;
⁵⁾ Dienststempel.

78420

**Richtlinien
über die Verwendung der Landesausgleichsabgaben
in der Milchwirtschaft**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 9. 1962 — III C 2 Tgb.-Nr. 496/62

- 1 Die auf Grund der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft v. 27. September 1960 (GV. NW. S. 335/SGV. NW. 7842) in der jeweils gültigen Fassung erhobenen Ausgleichsabgaben werden dazu verwendet, den Molkereien Stützungen (Zuschüsse), und zwar eine allgemeine Werkmilchstützung und Sonderstützungen zu gewähren.
- 2 Allgemeine Werkmilchstützung
- 2.1 Nicht stützungsberechtigte und stützungsberechtigte Milch
- 2.11 Von der Stützung werden Milch und Milcherzeugnisse ausgenommen (nicht stützungsberechtigte Milch),
 - a) die bundes- und/oder landesausgleichsabgabepflichtig sind sowie Vorzugsmilch,
 - b) die zur Herstellung von Joghurt, Sauermilch, Milchmischgetränken, Frischkäse aller Art, Kondensmilch, Speiseeis, Margarine, Backwaren, Süßwaren, Nährmitteln und ähnlichen Erzeugnissen verwendet worden sind.
- 2.12 Alle übrige Milch (stützungsberechtigte Milch) erhält nach Maßgabe dieser Richtlinien je kg eine einheitliche Stützung, soweit Ausgleichsabgaben hierfür zur Verfügung stehen und so lange der Verwertungsunterschied zwischen der Nettoverwertung der Trinkmilch bei Ortsabsatz im Preisgebiet I und der Nettoverwertung der Werkmilch, die zur Herstellung von Butter und zur Rückgabe der Magermilch an die Milcherzeuger verwendet wird, mehr als 3 Pf je kg beträgt.
- 1 Der Verwertungsunterschied wird nach Anlage 1 errechnet.
- 2.2 Errechnung der stützungsberechtigten Milchmenge
- 2.21 Molkereien ohne Zukauf von Trinkmilch und Werkmilch.
- Die stützungsberechtigte Milchmenge wird in der Weise errechnet, daß von der Anlieferung des eigenen Einzugsgebets die unter 2.11 genannte nicht stützungsberechtigte Milch abgezogen wird.
- 2.22 Molkereien mit Zukauf von Trinkmilch und Werkmilch.
- Der Milchanlieferung aus eigenem Einzugsgebiet wird der Zukauf von Trinkmilch, entrahmter Milch, Werkmilch (Voll- und Magermilch), Werkrahm und Sahne hinzugerechnet. Von dieser Gesamtamilchmenge wird die unter 2.11 genannte nicht stützungsberechtigte Milch abgezogen.
- Von der so errechneten stützungsberechtigten Werkmilch werden die zugekauften Werkmilchmengen einschließlich Werkrahm abgesetzt, weil diese bei den Liefermolkereien gestützt werden.
- 2.23 Bei den Errechnungen nach 2.21 und 2.22 wird
 - a) der angelieferten Milchmenge aus dem eigenen Einzugsgebiet die Milchmenge hinzugerechnet, die der von den Milcherzeugern des Einzugsgebets angelieferten Landbutter — bei Anwendung eines Umrechnungsfaktors von 1:25 — entspricht,
 - b) Schlagsahne im Verhältnis 1:9, Kaffeesahne und saure Sahne im Verhältnis 1:3 in Milcheinheiten umgerechnet.
- 3 Sonderstützungen
- 3.1 Werkmilch zur Käseherstellung.

Für Milch, die zu Hart- und Schnittkäse sowie zu Limburger- und Romadur-Käse verarbeitet werden

ist, wird zusätzlich zu der allgemeinen Werkmilchstützung eine Sonderstützung gewährt, wenn ihre Nettoverwertung die Nettoverwertung der Werkmilch, die zur Herstellung von Butter und zur Rückgabe von Magermilch an die Milcherzeuger verwendet wird, nicht erreicht.

Die Höhe der Stützung wird nach Anlage 2 errechnet. **Anlage 2**

3.2 Magermilch zur Futterpulverherstellung.

Zusätzlich zu der allgemeinen Werkmilchstützung kann den Molkereien für die aus der eigenen Anlieferung stammende Magermilch, die sie entweder selbst trocknen oder trocknen lassen, eine Sonderstützung gewährt werden, wenn hierdurch der Markt saisonal entlastet oder die Trinkmilchversorgung erleichtert wird. Die Sonderstützung wird jedoch nur im Rahmen einer für jede Molkerei jeweils im voraus festzusetzenden Magermilchmenge und nur dann gewährt, wenn das Pulver unveredelt an die Landwirtschaft für Futterzwecke abgesetzt wird.

Die Höhe der Stützung kann bis zu 1,5 Pf je kg Magermilch betragen und wird bei den Molkereien, die die Magermilch aus ihrer eigenen Anlieferung selbst trocknen oder bei denen durch den Transport zum Trockenwerk keine Kosten entstehen, um 0,5 Pf niedriger festgesetzt.

3.3 Frachtkosten bei Lieferung von Trinkmilch.

Bei Lieferungen von Trinkmilch von einer Molkerei zu einer anderen Molkerei kann zur Verminderung der Frachtkosten eine Sonderstützung gewährt werden, wenn dies auf Grund § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Milch- und Fettgesetzes erforderlich erscheint.

4 Erstattung von Landesausgleichsabgaben

Sofern ein Überschuß an Landesausgleichsabgaben im Sinne des § 2 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft entstanden ist, wird er den Abgabepflichtigen im Verhältnis der von ihnen geleisteten Ausgleichsabgaben zu dem Gesamtaufkommen erstattet.

5 Sonstige Bestimmungen.

5.1 Stützungen werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Monatsgeschäftsberichte bis zum 15. des folgenden Monats eingereicht werden und alle erforderlichen Angaben enthalten.

5.2 Die gezahlten Stützungen werden zurückgefordert, wenn sich ergibt, daß die Angaben, auf Grund deren sie errechnet wurden, unrichtig sind.

5.3 Nach Abschluß eines Rechnungsjahres wird die Verwendung der gezahlten Landesausgleichsabgaben den Molkereien in eingehender Form, aus der sich die Beachtung dieser Richtlinien ergibt, bekanntgegeben. Hierbei werden die für die allgemeine Werkmilchstützung und die für die Sonderstützungen aufgewendeten Beträge gesondert ausgewiesen.

5.4 Die Landesvereinigung der Milchwirtschaft Nordrhein-Westfalen wird zur technischen Durchführung dieser Richtlinien herangezogen. Sie ist insbesondere beauftragt, die Stützungen auf Grund der ihr von den Molkereien eingereichten Monatsgeschäftsberichte zu errechnen.

5.5 Nach diesen Richtlinien werden erstmalig die für den Monat Oktober 1962 zu gewährenden Stützungen errechnet.

5.6 Die Richtlinien des Landesamtes für Ernährungswirtschaft über die Verwendung von Landesausgleichsabgaben in der Milchwirtschaft — bekannt gemacht am 7. 10. 1960 und 25. 7. 1962 (78420) — werden letztmalig der Errechnung der für den Monat September 1962 zu gewährenden Stützungen zugrunde gelegt.

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft
Nordrhein-Westfalen

**Ermittlung des Verwertungsunterschiedes zwischen der Nettoverwertung
der Trinkmilch und der Nettoverwertung der Werkmilch
im Monat**

1. Ermittlung der Trinkmilchnettoverwertung:

Abgabehöchstpreis der Molkerei an den Milchhandel
für Trinkmilch im Preisgebiet I mit einem Mindest-
fettgehalt von 3% nach der jeweils gültigen Milchpreis-
verordnung, umgerechnet in kg

abzüglich Bundesausgleich

Landesausgleich im Preisgebiet I

Kosten

3,5 Pf

zusammen:

Nettoverwertung der Trinkmilch

2. Ermittlung der Werkmilchnettoverwertung:

Durchschnittspreis für 1 kg Deutsche Markenbutter

Kölner Notierung im Monat

abzüglich Kosten je kg Butter

0,40 DM*)

Nettowert je kg Butter

Fetteinheitenverbrauch je kg Butter 84 Fetteinheiten

Nettowert je FE: : 84 = × Fettgehalt 3,1%

(wie Trinkmilch einschließlich Sicherheitsfaktor)

Wert je kg Rückgabe-Magermilch

5,5 Pf

abzüglich Kosten je kg Magermilch

2,5 Pf *)

Nettowert je kg Magermilch

3,0 Pf

Nettoverwertung je kg Werkmilch

3. Verwertungsunterschied:

Trinkmilchnettoverwertung

Werkmilchnettoverwertung

Verwertungsunterschied

*) Die Kostensätze sind von der Bundesforschungsanstalt für Milchwirtschaft in Kiel errechnet und bundeseinheitlich festgesetzt.

Anlage 2
zu 3.1 der vorstehenden Richtlinien

**Errechnung der Sonderstützung für Werkmilch
zur Käseherstellung**

**I. Nettoverwertung der Milch bei Herstellung von
Emmentaler- Edamer- Tilsiter- und Limburger-Käse**

	Emmentaler 45%	Edamer 40%	Tilsiter 45%	Limburger 20%
Käsepreis in kg *)
geteilt durch Kesselmilchverbrauch	12,8	11,4	11,0	10,2
= Erlös je kg Km abzügl. Kosten je kg Km	7,1	6,6	6,6	6,2
zuzügl. Molkewert	0,75	0,75	0,75	0,50
= Nettoverwertung je kg Km
Fettgehalt der Km	3,0%	2,4%	2,9%	0,9%
Fettdifferenz zu 3,1%	0,1%	0,7%	0,2%	2,2%
Nettowert je FE
(wie Anlage 1 Nr. 2)
= Nettoverwertung je kg 3,1%iger Milch

**II. Verwertungsdifferenz zur Butter- Rückgabemager-
milch-Verwertung**

Nettoverwertung

Butter- und Magermilchrückgabe (wie Anlage 1 Nr. 2)
Verwertungsdifferenz (+ / —)

III. Berechnung des arithmetischen Mittels der Verwertungsdifferenzen

1. Emmentaler	45% (+ / —)	Pf
2. Edamer	40% (+ / —)	Pf
3. Tilsiter	45% (+ / —)	Pf
4. Limburger	20% (+ / —)	Pf
Zusammen	(+ / —)	Pf : 4 = + / — Pf	Stützungssatz je kg Km

Anmerkung:

Für die Käsepreise sind die Abgabepreise an den Großhandel lt. Kemptener Börsenstatistik für reife Ware maßgebend, und zwar für Emmentaler Klasse Fein, für alle übrigen Sorten Markenkäse bzw. Spitzensklasse. Als Durchschnittspreis gilt jeweils das gewogene Mittel der wöchentlich gemeldeten Verkaufsmengen und Preise.

8054

**Gewerbeaufsicht;
hier: Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 9. 1962 —
III A 3 — 8108 (III Nr. 88/62)

Bei Unfällen kommt es immer wieder vor, daß Menschen auch unter Einsatz ihres Lebens den Verunglückten helfen und sie retten können. So wurde vor einiger Zeit ein in ein Zinkbad gefallener Arbeiter unter Lebensgefahr von seinem Arbeitskameraden aus dem Zinkbad herausgezogen und vor dem Tode bewahrt. Eine solche Tat verdient eine staatliche Anerkennung nach dem Gesetz über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten v. 16. Oktober 1951 (GS. NW. S. 137 SGV. NW. 113).

Ich bitte daher die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, bei der Untersuchung von Unfällen darauf zu achten, ob etwaige Retter eine staatliche Anerkennung verdient haben. In diesem Falle ist die örtliche Ordnungsbehörde zu verständigen, die das Weitere veranlaßt (Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Rettungstaten v. 19. Februar 1952 (GS. NW. S. 137 SGV. NW. 113) sowie RdErl. d. Innenministers v. 22. 7. 1956 (SMBL. NW. 1131).

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1962 S. 1696.

II.

Innenminister**Berichtigung**

zum Erlass des Innenministers betr. das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. April 1962 (KiStG)
— GV. NW. S. 223 —;

hier: Übertragung der Verwaltung der Kirchensteuer vom Grundbesitz auf die Gemeinden und Gemeindeverbände (MBl. NW. S. 1453)

Unter die Überschrift des Erlasses ist zu setzen:

„RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1962 —
III B 4/016—6696/62“.

— MBl. NW. 1962 S. 1696.

Finanzminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises für einen Beamten
der Landesfinanzverwaltung**

Bek. d. Finanzministers v. 26. 9. 1962 —
O 1074 — 1 — II C 2

Der Dienstausweis des Herrn Steuerinspektor z. A. Klaus Schoening, geboren am 7. 10. 1923, z. Z. wohnhaft in München, Schellingstraße 145, ausgestellt unter der

Nummer 176 am 15. 7. 1960 vom Finanzamt Wuppertal-Elberfeld ist in Verlust geraten. Die Oberfinanzdirektion Düsseldorf hat den Ausweis für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Düsseldorf, Jürgensplatz 1, zuzuleiten.

— MBl. NW. 1962 S. 1696.

Personalveränderung

Es ist versetzt worden: Regierungs- und Kassenrat J. Wellhöltner von der Bezirksregierung Arnsberg zur Bezirksregierung Detmold.

— MBl. NW. 1962 S. 1696.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Erteilung von Erlaubnissen
zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 25. 9. 1962 — IV/A 1 — 12 — 64

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider v. 27. 7. 1961 (GV. NW. S. 240 SGV. NW. 75) gebe ich hiermit bekannt, daß seit dem 1. 9. 1961, dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes, die Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Markscheider an folgende Diplom-Ingenieure der Fachrichtung Markscheidewesen erteilt worden ist:

Name, Vorname:	Ort der Niederlassung:	Datum der Erlaubniserteilung:
Pfläging, Kurt	Sprockhövel, Schulweg 13	2. 3. 1962
Blase, Götz	Recklinghausen, Bismarckstr. 3	9. 3. 1962
Dr.-Ing. Hädicke, Manfred	Ibbenbüren-Bockraden, Rheinerstr. 126	15. 6. 1962
Müller, Gottfried	Wattenscheid, Zollstr. 20	15. 6. 1962
Stövesand, Heinz	Bochum, Brenschede Str. 42	15. 6. 1962
Rathsmann, Wilfried	Köln, Samariterstr. 6	11. 7. 1962

— MBl. NW. 1962 S. 1696.

Arbeits- und Sozialminister

Azetylenverordnung;
hier: Zulassungen von Azetylenentwicklern, Wasservorlagen und Sicherheitsventilen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 9. 1962 — III A 2 — 8593

Nachstehend wird eine Zusammenstellung von Zulassungen veröffentlicht:

Lfd. Nr.	Zulassungs- Nr.	System	Karbid- füllung	Wasservorlage			Zulassungs- Nr., Gasdurchgang in m³/h	Abhängig- keit	Hersteller	Schreiben des Deutschen Azetylen- ausschusses
				Zugeh. Wasser- vorlage Zulassungs- Nr.	Zulassungs- Nr.	Zulässiger Druck in mm WS				
1	S 187 weitere Größen*)	Nieder- druck- linial- entwickler	2000 oder 2500	Autogen- werk Sirius GmbH Düsseldorf	9.5.1962 AZ. 56/62 (Zulassung)
2	—	—	—	—	—	—	SV11 52/40	40 m³/h	—	—
3	—	—	—	—	2013 weitere Größe VII	15 000	150	—	—	30.7.1962 AZ. 76/62 (Zulassung)
4	—	—	—	—	2012 weitere Größen HW 125 und HW 130**)	15 000	125 180	—	—	J. u. W. Müller GmbH Opladen

*) BABI, Fachteil Arbeitsschutz 1958 S. 81

**) BABI, Fachteil Arbeitsschutz 1956 S. 175

— MBI, NW, 1962 S. 1697

**57., 58., 59., 60., 61. und 62. Zulassung
von pyrotechnischen Gegenständen**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 9. 1962 ---
III A 2 — 8715 Tgb.Nr. 84:62

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen in der Fassung vom 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

57. Zulassung

Hersteller:

- a) **Marutamaya Ogatsu, Fireworks Co. Ltd., 5,4-chome, Nihonbashi Honcho, chuo-Ku, Tokyo/Japan**
b) **Yuen Loong Hong, Firecracker Mfg. Co., 85, Wing Lok Street, Hong Kong**

Importeur: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes, Herstellerfirma bzw. Firmenzeichen des Herstellers:	Importeur, Fabrikzeichen:	Fabrik- lassungs- nummer:	Zu- zeichen:
1	Satellite Hersteller a)	H. Moog-H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf MOOG-NICO	040 a	BAM 1467 I
2	Lady-Cracker ^{3/4"} Hersteller b)	H. Moog-H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf MOOG-NICO	302	BAM 1468 II
3	Lady-Cracker ^{7/8"} Hersteller b)	H. Moog-H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf MOOG-NICO	303	BAM 1469 II

58. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
1	Duplex-Knaller MOOG-NICO	035 c	BAM 1529 II
2	Sternrakete „Kobold“ MOOG-NICO	100	BAM 1530 II

59. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
Spezialrakete WECO	42	BAM 1568 II

60. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
Raudi MOOG-NICO	035 O	BAM 1573 II

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

61. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
1	Venus-Rakete WECO	50 A	BAM 1575 II
2	Jupiter-Rakete WECO	50 B	BAM 1576 II

62. Zulassung

Hersteller: Firma Hermann Weber & Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik- nummer:	Zulassungs- zeichen:
1	Sirenenonne WECO	144	BAM 1619 III
2	Lichterrad WECO	145	BAM 1620 III
3	Wunderonne WECO	146	BAM 1621 III

— MBl. NW. 1962 S. 1698.

Notizen

Türkisches Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf

Düsseldorf, den 21. September 1962
— 1/5 — 451 — 2/62

Das Türkische Wahlgeneralkonsulat in Düsseldorf ist am 20. August 1962 im Hause Berger Allee 17 wieder eröffnet worden. Es ist für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen zuständig. Die Bürozeiten sind montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17 Uhr. Für Besucher sind die Büros von 10 Uhr bis 12 Uhr geöffnet. Telefon 8 20:44 80 und 44 81.

Für die Erteilung von Sichtvermerken und die Bearbeitung von Pässen türkischer Staatsangehöriger ist die Konsularabteilung der Türkischen Botschaft in Bad Godesberg, Rheinallee 34 (Telefon 6 21 88) zuständig. Bürozeiten: montags bis freitags von 9.30 Uhr bis 13 Uhr, 15 Uhr bis 18 Uhr, sonnabends von 10 Uhr bis 13 Uhr.

— MBl. NW. 1962 S. 1698.

**Erteilung der vorläufigen Zulassung
an den Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 25. September 1962
— 1/5 — 447 — 5:62

Die Bundesregierung hat dem zum Spanischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Ramón García-Trelles y Dominguez am 14. September 1962 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen, Köln und Arnsberg.

— MBl. NW. 1962 S. 1698.